

**Der Leitende  
Oberstaatsanwalt**

STAATSANWALTSCHAFT LEIPZIG  
Straße des 17. Juni 2 | 04107 Leipzig

Herrn  
Dr. Ulrich Keßler  
Linsenberg 22  
63065 Offenbach

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Dr. Claudia Laube

**Durchwahl**  
Telefon +49 341 2136-801  
Telefax +49 341 2136-850

verwaltung@  
stal.justiz.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Leipzig, Aktenzeichen.: 605 Js  
39348/08**

**hier:** Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1402 E-24/18(006)

Leipzig,  
2. August 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Keßler

Ihr an das Sächsische Staatsministerium der Justiz gerichtetes Schreiben vom 11. Juni 2018 wurde, soweit es die erhobenen Vorwürfe gegen Staatsanwältin Zimmermann betrifft, als Dienstaufsichtsbeschwerde ausgelegt und zuständigkeitshalber an mich weiter geleitet.

Ich habe mir auf Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde die Ermittlungsakten vorgelesen und mir dazu berichten lassen.

Im Ergebnis meiner Prüfung sehe ich für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen keine Veranlassung.

Staatsanwältin Zimmermann hat in der Hauptverhandlung am 03.05.2018 vor dem Landgericht Leipzig die Anklage der Staatsanwaltschaft in dem Strafverfahren Az.: 5 KLS 605 Js 39348/08 vertreten. In diesem Zusammenhang hat es zu keinem Zeitpunkt vor, während oder nach der Hauptverhandlung irgendwelche verfahrensbezogenen Gespräche zwischen Staatsanwältin Zimmermann und Pressevertretern gegeben.

Abgesehen davon, dass Auskünfte an Pressevertreter grundsätzlich nur durch den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft erfolgen, schließe ich von hier aus jegliche Beteiligung von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft an der von Ihnen behaupteten angeblichen "öffentlichen Hetzkampagne" gegen Ihre Person aus. Ihre im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde geäußerte Kritik an einer angeblichen Informationspolitik der Staatsanwaltschaft zu Ihrem Nachteil ist bereits im Ansatz offensichtlich unzutreffend, da die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren von sich aus keine Pressearbeit betreibt.

Staatsanwältin Zimmermann war in die zur Anklagerhebung führenden Ermittlungen nicht eingebunden und hat die Anklage in vorliegender Sache nach entsprechender eingehender Einarbeitung vor Gericht vertreten. Die

**Hausanschrift:**  
Staatsanwaltschaft Leipzig  
Straße des 17. Juni 2  
04107 Leipzig

Briefpost über Deutsche Post  
PF 225, 04002 Leipzig

[www.justiz.sachsen.de/stal](http://www.justiz.sachsen.de/stal)

**Sprechzeiten:**  
Mo.-Fr. 09.00-11.30 Uhr  
Mo.,Di.,Do. 13.30-15.00 Uhr

**Bankverbindung:**  
BBk Chemnitz  
IBAN:  
DE56 8700 0000 0087 0015 00  
BIC: MARKDEF1870

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 10, 11  
Haltestelle Münzgasse/LVZ

Gekennzeichnete Behinderten-  
parkplätze befinden sich im  
Innenhof Zugang Dimitroffstr.3

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Dokumente  
nur über das Elektronische Gerichts- und  
Verwaltungspostfach;  
säch.

Ihrerseits erhobene Behauptung eines Schädigungswillens von Staatsanwältin Zimmermann ist daher nicht nur fernliegend sondern abwegig.

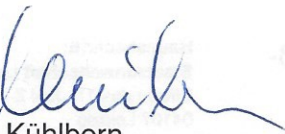
Soweit Sie sich gegen die Anklageschrift und die ihr zugrundeliegenden Ermittlungen wenden, haben Sie zusammen mit Ihrem Verteidiger die Ihnen als ehemaligem Rechtsanwalt und Strafverteidiger bekannten strafprozessualen Rechte. Lediglich der Vollständigkeit halber darf ich insoweit darauf hinweisen, dass die Strafkammer die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen und damit einen hinreichenden Tatverdacht mit einer entsprechenden Verurteilungswahrscheinlichkeit bejaht hat, § 203 StPO. Da die Staatsanwaltschaft als eine dem Legalitätsprinzip verpflichtete Strafverfolgungsbehörde bei Annahme eines entsprechenden Tatverdachts zur Ermittlung und Anklageerhebung verpflichtet ist kann im Umkehrschluss die Anklageerhebung selbst nicht dienstpflichtwidrig sein.

Ich weise Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde hiermit zurück.

Die von Ihnen gegen Staatsanwältin Zimmermann erstattete Strafanzeige wurde hier unter dem Az.: 603 Js 39257/18 erfasst. Die Entscheidung hierzu wird Ihnen gesondert mitgeteilt werden.

Soweit Sie zugleich einen Amtshaftungsanspruch geltend gemacht haben wird über diesen ebenfalls gesondert entschieden werden.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag



Kühlborn  
Oberstaatsanwältin